



Bundesärztekammer

Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern
Deutscher Ärztetag
PRÄSIDENT

Berlin, 09.09.2026

Bundesärztekammer
Herbert-Lewin-Platz 1
10623 Berlin
www.baek.de

Bundesärztekammer | Postfach 12 08 64 | 10598 Berlin

per E-Mail

Bundesminister der Finanzen
und Stellvertreter des Bundeskanzlers

Bundesministerium der Finanzen
10116 Berlin

Präsident

Umsatzsteuerrechtliche Behandlung der Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen bei den Landesärztekammern

Bitte um bundesweit einheitliche Sicherstellung der Nichtbesteuerung

Sehr geehrter Herr Bundesminister,

nach uns vorliegenden Informationen soll die umsatzsteuerrechtliche Behandlung der bei den Landesärztekammern eingerichteten Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen auf Bund-Länder-Ebene abgestimmt werden.

Wir möchten dies zum Anlass nehmen, auf die besondere rechtliche Stellung dieser Einrichtungen und ihre erhebliche Bedeutung für die Wahrnehmung von Patientenrechten, die außergerichtliche Streitbeilegung und die Patientensicherheit hinzuweisen.

Aus unserer Sicht sprechen gewichtige Gründe dafür, die Tätigkeit der auf öffentlich-rechtlicher Grundlage eingerichteten Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Wir bitten das Bundesministerium der Finanzen daher, sich im Rahmen der Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder für eine bundesweit einheitliche entsprechende Beurteilung einzusetzen.

1. Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen nehmen eine öffentlich-rechtlich institutionalisierte Aufgabe wahr

Die Landesärztekammern sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen beruhen auf den jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben des Heilberufs- bzw. Kammerrechts und den auf dieser Grundlage erlassenen öffentlich-rechtlichen Satzungen.

Entscheidend ist dabei aus umsatzsteuerrechtlicher Sicht nicht allein, dass die Kammern eine öffentliche Aufgabe wahrnehmen. Nach den vom Bundesministerium der Finanzen zu § 2b UStG entwickelten Grundsätzen kommt es vielmehr darauf an, ob die juristische Person des öffentlichen Rechts auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Sonderregelung und damit unter anderen rechtlichen Bedingungen als ein privater Wirtschaftsteilnehmer tätig



Geschäftsstelle der
Bundesärztekammer
in Berlin

wird. Dies ist bei den auf heilberufs-/kammerrechtlicher Grundlage eingerichteten Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen regelmäßig der Fall.

Das Verfahren, seine Voraussetzungen, die Beteiligung der Parteien, die Auswahl eines fachgleichen medizinischen Gutachters, die medizinische Prüfung, die anschließende rechtliche Bewertung und der Abschluss des Verfahrens folgen nicht frei ausgehandelten privatrechtlichen Vertragsbedingungen, sondern öffentlich-rechtlich vorgegebenen Verfahrensordnungen.

Die Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen treten insoweit gerade nicht wie ein gewöhnlicher Anbieter von Gutachter-, Rechtsberatungs- oder Mediationsleistungen am Markt auf. Vielmehr stellen sie kraft ihres öffentlich-rechtlichen Auftrags ein institutionell ausgestaltetes Verfahren zur neutralen medizinischen und rechtlichen Überprüfung von Behandlungsfehlervorwürfen zur Verfügung.

Dass die Durchführung des einzelnen Verfahrens regelmäßig der Zustimmung der Beteiligten bedarf und die abschließende Bewertung rechtlich nicht bindend ist, steht dieser Einordnung nicht entgegen. Die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme betrifft die Teilnahme am Verfahren; sie ändert nichts daran, dass die Einrichtung und Durchführung des Verfahrens öffentlich-rechtlich geregelt sind.

2. Die Erhebung von Gebühren oder Kostenbeiträgen steht § 2b Abs. 1 UStG ausdrücklich nicht entgegen

Soweit für die Tätigkeit der Gutachterkommissionen oder Schlichtungsstellen nach den jeweiligen landesrechtlichen Regelungen Gebühren, Kostenbeiträge oder sonstige Abgaben erhoben werden, kann hieraus für sich genommen keine Umsatzsteuerpflicht hergeleitet werden.

§ 2b Abs. 1 Satz 1 UStG bestimmt ausdrücklich, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts nicht als Unternehmer gelten, soweit sie Tätigkeiten ausüben, die ihnen im Rahmen der öffentlichen Gewalt obliegen, auch wenn sie im Zusammenhang mit diesen Tätigkeiten Gebühren erheben.

Dies entspricht Art. 13 Abs. 1 MwStSystRL, auf dessen Vorgaben § 2b UStG beruht. Die Erhebung eines öffentlich-rechtlich vorgesehenen Entgelts ist damit gerade mit der Annahme einer Tätigkeit im Rahmen der öffentlichen Gewalt vereinbar.

Eine Gleichsetzung von „Entgeltlichkeit“ oder „Gebührenerhebung“ mit „unternehmerischer Tätigkeit“ würde deshalb die Systematik des § 2b Abs. 1 UStG verkennen.

Entscheidend ist vielmehr zunächst die öffentlich-rechtliche Grundlage der Tätigkeit und sodann die gesonderte Frage, ob eine Behandlung als Nichtunternehmer zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

3. Kostenfreiheit für Patientinnen und Patienten ist wesentlicher Bestandteil des Patientenschutzes

Neben diesen umsatzsteuerrechtlichen Erwägungen sprechen gewichtige Gemeinwohlbelange gegen eine steuerliche Belastung der Tätigkeit.

Die Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen stellen für Patientinnen und Patienten einen besonders niedrigschwelligen Zugang zur unabhängigen Überprüfung eines möglichen Behandlungsfehlers bereit. Zugleich können die Verfahren zur Klärung eines Behandlungsfehlervorwurfs und zur außergerichtlichen Einigung beitragen und damit aufwendige gerichtliche Auseinandersetzungen vermeiden.

Auch das Bundesministerium für Gesundheit verweist Patientinnen und Patienten bei Verdacht auf einen Behandlungsfehler ausdrücklich auf die bei den Landesärzte- und Landeszahnärztekammern bestehenden Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen als Möglichkeit, überprüfen zu lassen, ob ein Behandlungsfehler vorliegt.

Eine Umsatzsteuerbelastung dieser Tätigkeit würde deshalb nicht lediglich eine interne Finanzierungsfrage der ärztlichen Selbstverwaltung betreffen.

Die hierfür aufzuwendenden zusätzlichen Mittel stünden nicht mehr für die Begutachtung, die Durchführung der Schlichtungsverfahren und die übrigen Aufgaben der Einrichtungen zur Verfügung. Eine Verteuerung dieser Strukturen widerspräche dem gesundheitspolitisch wichtigen Ziel, Patientinnen und Patienten einen möglichst niedrigschwelligen und kostenfreien Zugang zur fachlich qualifizierten außergerichtlichen Aufklärung von Behandlungsfehlervorwürfen zu erhalten.

Dies gilt umso mehr, als die Tätigkeit der Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen über die individuelle Streitbeilegung hinausreicht. Die aus den Verfahren gewonnenen Erkenntnisse werden für die Fort- und Weiterbildung und die Verbesserung der Patientensicherheit genutzt.

Eine umsatzsteuerrechtliche Behandlung, die diese im öffentlichen Interesse bestehenden Strukturen gegenüber dem bisherigen Finanzierungsaufwand verteuert, sollte deshalb unbedingt vermieden werden.

4. Bitte um eine bundesweit einheitliche Verwaltungsauffassung

Vor diesem Hintergrund bitten wir das Bundesministerium der Finanzen, sich im Rahmen der Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder für eine bundesweit einheitliche umsatzsteuerrechtliche Nichtbesteuerung der Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen einzusetzen.

Wir halten eine entsprechende Klarstellung durch eine mit den Ländern abgestimmte Verwaltungsauffassung – gegebenenfalls in einem BMF-Schreiben bzw. im Umsatzsteuer-Anwendungserlass – für sachgerecht.

Sollte eine rechtssichere Nichtbesteuerung auf Grundlage des § 2b UStG aufgrund der unterschiedlichen landesrechtlichen Ausgestaltungen nicht für sämtliche Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen gewährleistet werden können, bitten wir darüber hinaus um Prüfung, durch welche unionsrechtskonforme gesetzliche Regelung sichergestellt werden kann, dass diese im öffentlichen Interesse wahrgenommene Aufgabe nicht mit Umsatzsteuer belastet wird.

Es sollte aus unserer Sicht vermieden werden, dass ein seit Jahrzehnten etabliertes, für Patientinnen und Patienten grundsätzlich kostenfreies Instrument zur unabhängigen Aufklärung von Behandlungsfehlervorwürfen, zur außergerichtlichen Streitbeilegung und zur Förderung der Patientensicherheit infolge seiner umsatzsteuerrechtlichen Behandlung zusätzlich verteuert wird.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn diese Gesichtspunkte bei der anstehenden Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder berücksichtigt werden könnten.

Mit freundlichen Grüßen

